

# Vereinsatzung

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen Internationale Hans-von-Bülow-Gesellschaft und Freundeskreis des Wettbewerbs e.V.

## § 2 Sitz

Er hat seinen Sitz in Meiningen.

## § 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nicht wirtschaftlicher Art. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Andenkens an den Pianisten, Dirigenten, Komponisten und Schriftsteller Hans von Bülow.

Der Verein unterstützt insbesondere die Ausrichtung des Internationalen Hans-von-Bülow-Wettbewerbs, der in Meiningen stattfindet. Darüber hinaus führt er ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen wie Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen und Konzerte durch.

## § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein soll beim Amtsgericht Meiningen in das Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um das Anliegen des Vereins erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Annahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, und zwar je eine Stimme.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen auf das Ende jedes Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung enden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich geschädigt hat. Entsprechende Anträge stellt der Vorsitzende des Vorstandes. Für einen solchen Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied trotz jährlicher Zahlungsaufforderung mit drei fortlaufenden Jahren weitgehend im Rückstand ist, automatisch. Das Ausscheiden ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 9 Beiträge

Die Ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Auch der Beitrag der fördernden Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragserlass oder Beitragsermäßigung auf Zeit gewähren.

Da der Verein gemeinnützig tätig ist, können eventuelle Spenden steuerlich abgesetzt werden. Spendern ist eine entsprechende Zuwendungsbestätigung auszustellen.

## **§ 10      Organe der Gesellschaft**

### **Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung im dreijährigen Turnus gewählt. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu geschehen. Die Mitgliederversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eintreffend einzureichen.

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder der Vorstand dies für notwendig erachtet, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es genügt hierfür ein Antrag, der von zehn von Hundert der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt wird.

In den Mitgliederversammlungen haben ordentliche und fördernde Mitglieder je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder zugegen sind. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Rechenschafts- und Finanzbericht des Vorstandes sowie dessen Entlastung. Sie wählt den Vorstand in geheimer Wahl, es sei denn, dass die Mehrheit eine Wahl durch offene Abstimmung beschließt. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen oder –prüfer. Sie entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln über Ergänzungen und Änderungen der Satzung. Sie kann mit einfacher Mehrheit über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheiden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird entsprechend verfahren. Die Einladungsfrist dazu beträgt 10 Tage.

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister\*in und einem/einer Schriftführer\*in. Weitere Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen jeweils allein. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11      Weitere Gremien**

Der Verein kann, wenn dies sinnvoll und geboten erscheint, ein Kuratorium und einen Beirat berufen, ebenso einzelne Arbeitskreise einrichten. Ferner kann bei entsprechendem Arbeitsanfall ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder eine hauptamtliche Geschäftsführerin berufen werden. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 12      Auflösung des Vereins**

Über eine eventuelle Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht rechtsgültig zustande, so beschließt eine weitere Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Reinvermögen dem Max-Reger-Konservatorium in Trägerschaft des Zweckverbandes im Landkreis Schmalkalden-Meiningen zu, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Meiningen am 13.07.2023